

# *Markgräfler-Hochrhein-Turngau*

## **H a u s h a l t s - u n d F i n a n z o r d n u n g**

gem. § 24 Abs. 4 der Satzung

Fassung vom 22.10.1997, geändert durch Beschlüsse v. 01.12.1999<sup>1</sup>, 18.09.2001<sup>2</sup>, 23.10.2001<sup>3</sup>, 16.11.2004<sup>4</sup>, 21.02.2001/13.12.2006<sup>5</sup> und 04.02.2009<sup>6</sup> und 09.01.2015

### **1. Abschnitt: Haushaltsgrundsätze**

#### **§ 1 Aufstellung**

(1) Der Haushalt wird aufgestellt vom Geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende Geschäftsführung erarbeitet einen Entwurf. Die Vorsitzenden und Fachbereichsleiter sowie das Turnerjugend-Führungsteam legen dem Vorsitzenden Geschäftsführung hierzu eine Zusammenstellung ihrer voraussichtlichen Ein- und Ausgaben unter Gegenüberstellung der letzten verfügbaren Werte bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres vor. Abweichungen von mehr als 10% sollen begründet werden.

(2) Der Vorsitzende Geschäftsführung erarbeitet eine sinnvolle Gliederung des Haushaltsplanes, die den betroffenen Bereichen rechtzeitig bekanntzugeben und von diesen bei der Zusammenstellung zu verwenden ist. Die Gliederung soll mindestens unterscheiden in Ein- und Ausgaben; außerdem sind die einzelnen Fachbereiche voneinander getrennt zu halten.

(3) Sollte diese Aufstellung nicht fristgemäß vorgelegt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand den betroffenen Bereich bei der Aufstellung des Haushalts mit den letzten verfügbaren Werten abzüglich eines in dessen Ermessen gestellten Abschlags berücksichtigen; einmalige Verfügungsmittel können ganz gestrichen werden .

(4) Der Entwurf des Haushalts ist der Erweiterten Vorstandschaft zur Stellungnahme zuzuleiten.

(5) Der Haushalt wird satzungsgemäß vom Gauturntag beschlossen. Ihm ist mit der Einladung zur Versammlung eine Ausfertigung des neuen Haushalts zu übersenden.

#### **§ 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Bei Aufstellung, Bewilligung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.<sup>7</sup>

#### **§ 3 Grundsatz der Gesamtdeckung**

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit Ausnahmen im Haushalt ausdrücklich zugelassen worden sind. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung, die der Jugend zufließenden Mittel zu deren freien Verfügung zu halten.

---

<sup>1</sup> Änderung mehrerer Vorschriften und Einfügung von § 18a a.G.

<sup>2</sup> Anpassung ab 1.1.2002 von Deutsche Mark (DM) auf Euro (€)

<sup>3</sup> § 13 Abs. 2 – 5 wurden ersetzt durch § 13 Abs. 2 u. 3 (Sportförderung)

<sup>4</sup> Änderung der §§ 1 Abs. 1 u. 5, 9, 13, 14 Abs. 1 und Anfügung § 15 Abs. 5

<sup>5</sup> Ergänzung von § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Tagegelder)

<sup>6</sup> Änderung der §§ ...

<sup>7</sup> Satz 2 angefügt a.G. Beschluss v. 04.02.2009

#### **§ 4 Anforderungen**

- (1) Ein Haushalt umfasst ein Kalenderjahr. Er muss einen Vergleich zum Vorjahr ermöglichen. Die Gliederung des Haushalts soll sich nach dem vom Vorsitzenden Geschäftsführung gemäß § 1 Absatz 2 ausgearbeiteten Muster richten.
- (2) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen. Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.
- (3) Ein Haushaltsüberschuss ist im Folgejahr in das Vermögen des Vereins einzustellen. Ein Fehlbetrag ist spätestens im Haushalt für das übernächste Rechnungsjahr auszugleichen.

#### **§ 5 Nachtragshaushalt**

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, sobald erkennbar wird, dass die Gesamtsumme aller Ausgaben ohne Vermögensbildung um mehr als 10% überschritten wird oder der Geschäftsführende Vorstand die Notwendigkeit der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes beschließt.

#### **§ 6 Vorläufige Haushaltsführung**

Ist ein Haushalt noch nicht bewilligt, so dürfen Verpflichtungen erfüllt werden, soweit es sich dem Grunde nach um regelmäßig wiederkehrende Verbindlichkeiten handelt oder der Geschäftsführende Vorstand im Einzelfalle der Ausgabe zustimmt.

## **2. Abschnitt: Organisation der Kassen**

#### **§ 7 Kasse**

- (1) Die Kasse des Vereins wird vom Vorsitzenden Geschäftsführung geführt. Hierbei unterstützt ihn in buchhalterischer Sicht die Geschäftsstelle. Vertreter im Verhinderungsfalle sind in dieser Reihenfolge der 1. Vorsitzende, der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit und Kultur sowie die Vorsitzende Frauenarbeit.
- (2) Die Fachbereiche und die Turnerjugend sind nicht zur Führung eigener Kassen befugt. Ausgenommen sind veranstaltungsbezogene Hand-(Bar-) Kassen, über die jeweils nach Beendigung der Veranstaltung sofort abzurechnen sind.

#### **§ 8 Buchführung, Belegpflicht und Abschluss**

- (1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushalt vorgesehenen Ordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen.
- (2) Zahlungen, die das abgelaufene Rechnungsjahr betreffen sind in den Büchern des abgelaufenen Rechnungsjahres zu buchen, soweit diese noch nicht abgeschlossen sind.
- (3) Einnahmen, die im neuen Rechnungsjahr fällig werden, aber vorher eingehen oder Ausgaben, die im neuen Rechnungsjahr fällig werden, aber zur fristgerechten Zahlung vorher erbracht werden müssen, sind für das neue Rechnungsjahr zu buchen.
- (4) Die Buchungen sind zu belegen.
- (5) Die Bücher sind spätestens zum regelmäßigen Gauturntag abzuschließen. Geldbestände sind zum Ende des Rechnungsjahres (31.12.) nachzuweisen.

### 3. Abschnitt: Verfügungsberechtigungen

#### § 9 *Gauturntag*<sup>8</sup>

Der Gauturntag beschließt den Haushaltsplan. Die einzelnen Bereiche erhalten danach einen auf sie bezogenen Auszug des beschlossenen Haushalts.

#### § 10 *Geschäftsführender Vorstand, Fachbereiche und TuJu*

(1) Die einzelnen Bereiche führen den auf sie bezogenen Haushalt selbständig. Sie erhalten hierzu nach Verabschiedung des Haushalts den ihren Bereich betreffenden Auszug des Haushaltsplans.

(2) Mehrausgaben von mehr als 10% der für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Gesamtausgaben, mindestens aber Euro 250,-- bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands. Soweit diese Mehrausgaben vorhersehbar sind, bedürfen sie vor der Durchführung der Maßnahme der Einwilligung des Geschäftsführenden Vorstands.

(3) Bleiben die Einnahmen um 10% oder mehr unter den veranschlagten Einnahmen, ist dies dem Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

#### § 11 *Vorstand*<sup>9</sup>

(1) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands entscheidet jeweils selbstständig bis zu einem Betrag von Euro 250,--. Der Vorsitzende Geschäftsführung ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende Geschäftsführung können darüber hinaus jeweils selbstständig Ausgaben im Einzelfall bis Euro 500,-- tätigen. Hierüber ist der Geschäftsführende Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Im Haushalt sind hierzu Verfügungsmittel in geschätzter Höhe bereit zu stellen. Der Geschäftsführende Vorstand wird über den Stand des Verfügungskontos laufend unterrichtet.

### 4. Abschnitt: Einzelne Haushaltspunkte

#### § 12 *Erstattungen*<sup>10</sup>

(1) Die den Mitarbeitern und Delegierten des Markgräfler-Hochrhein-Turngauer entstehenden Auslagen werden grundsätzlich erstattet. Die nachfolgenden Erstattungsregelungen sind - soweit nicht anders bestimmt - auf den Kostenersatz beschränkt, um durch sparsame Mittelverwendung die Beiträge niedrig halten zu können und eine gerechte Verteilung zu ermöglichen. Erstattungen von angegliederten übergeordneten Sportverbänden werden angerechnet.

(2) Mitarbeiter/Delegierte sind die Mitglieder der Erweiterten Vorstandschaft, außerdem die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse, soweit sie in Ausübung ihrer Funktion für den Markgräfler-Hochrhein-Turngau tätig werden. Des Weiteren fallen darunter Personen, die von einem Gremium des Markgräfler-Hochrhein-Turngau oder Mitglied der Erweiterten Vorstandschaft abgeordnet oder zu einer Veranstaltung persönlich und nicht als Repräsentant seines Heimvereins eingeladen werden.

(3) Mitarbeiter/Delegierte sind nicht die Mitglieder der Vereine, die für den Ausrichter einer Turngau-Veranstaltung tätig werden. Soweit der Ausrichter auf Grund der Eigenart der Veranstaltung nicht in

---

<sup>8</sup> Die Überschrift „Hauptausschuss“ wurde ersetzt durch „Gauturntag“ durch Beschl. v. 04.02.2009

<sup>9</sup> in Abs. 2 wurde „nachträglich“ durch „spätestens“ ersetzt; Abs. 3 wurde angefügt durch Beschl. v. 04.02.2009

<sup>10</sup> Abs. 2 u. 3 angefügt durch Beschl. v. 04.02.2009

der Lage ist, eigene Einnahmen zu erzielen (insbesondere wg. mangelnder entgeltlicher Bewirtung) dürfen an die Helfer des ausrichtenden Vereins in angemessener Anzahl Erstattungen nach dieser Ordnung vorgesehen werden.

### **§ 13 Reisekosten, Tagegelder, Aufwands- und Lehrgangentschädigungen<sup>11</sup>**

#### **(1) Sitzungen, Tagungen, Vertretungen, Lehrgänge**

##### **Nr. 1 Fahrkosten**

###### – Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die notwendigen Fahrtkosten in Höhe der billigsten Fahrkarte der niedrigsten Wagenklasse einschließlich erforderlicher Zuschläge erstattet. Vergünstigungen, insbesondere für Gruppen, sind in Anspruch zu nehmen.

Ist PKW-Benutzung bei mehreren Fahrtteilnehmern günstiger, so werden entsprechend einer Vergleichsberechnung diese Kosten erstattet.

Fahrgemeinschaften sind zu bilden. Bei anderen Mitfahrgelegenheiten werden die entstandenen Kosten im Rahmen obiger Höchstgrenzen erstattet.

###### – PKW-Benutzung

unabhängig von der Zahl der Fahrtteilnehmer 0,30 Euro/km

###### – Mitfahrgelegenheiten

Bei Mitfahrgelegenheiten (privat oder Bus) werden die nachweisbar entstandenen Kosten entsprechend vorstehender Regelungen erstattet.

##### **Nr. 2 Tagegelder<sup>12</sup>**

###### – Ein Tagegeld als pauschale Aufwandsentschädigung wird gewährt bei Abwesenheit

bis 6 Stunden	5,- Euro
ab 6-9 Stunden	10,- Euro
über 9 Stunden bis ganztags	15,- Euro

###### – Das Tagegeld wird jeweils gekürzt bei Übernahme des

Frühstücks um	15%	} des angefallenen Tagegelds
Mittagessens um	30%	
Abendessens um	30%	

Ein Tagegeld wird abweichend hiervon nicht gewährt für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des MHTG (z.B.: Vorstands- und FB-Ausschusssitzungen, Gauturntag, Turnfeste, Lehrgänge u.ä.), wenn anfallende Kosten der Bewirtung übernommen werden.<sup>13</sup> Verzehrbons werden nur in Ausnahmefällen ausgegeben und führen zur Verkürzung des Tagegelds.

##### **Nr. 3 Übernachtungsgelder**

###### – Für notwendige Übernachtungen wird ein Übernachtungsgeld gewährt ohne Nachweis in Höhe von 20,- Euro.<sup>14</sup>

<sup>11</sup> Vorschrift wurde grundlegend geändert durch Beschl. v. 04.02.2009

<sup>12</sup> Nr. 2 letzter Absatz geändert durch Beschl. v. 04.02.2009

<sup>13</sup> Dieser Satz wurde eingefügt aufgrund der Beschlüsse der Geschäftsführenden Vorstandschaft in den Sitzungen vom 21.02.2001 und vom 13.12.2006

<sup>14</sup> TG erhöht von € 15,- auf € 20,- durch Beschl. v.04.02.2009

- Liegen die Kosten der Übernachtung höher, so werden die nachgewiesenen Kosten nur erstattet, wenn und soweit der Geschäftsführende Vorstand diese bewilligt.

#### **Nr. 4 Aufwandsentschädigungen für Lehrgangsleiter und Referenten**

- Ein Lehrgang ist eine Maßnahme, in der theoretische und/oder praktische Inhalte vermittelt werden. Mehrtägige Lehrgänge zählen wie mehrere Lehrgänge unabhängig vom Abschluss.
- Lehrgangsleiter ist, wer einen Lehrgang organisiert, d.h. vorbereitet und leitet, insbesondere in sachlicher und finanzieller Hinsicht die Ausschreibung erstellt, Meldungen der Teilnehmer verarbeitet und mit der Geschäftsstelle des TG abrechnet. Pro Lehrgang kann nur ein Lehrgangsleiter abgerechnet werden.
- Referent ist, wer die fachlichen Inhalte an die Lehrgangsteilnehmer vermittelt. Mit dem Referenten ist eine schriftliche Vereinbarung nach Anlage zu schließen.
- Eine Erstattung nach dieser Nr. wird nur gewährt, soweit der Lehrgang tatsächlich und mit der vereinbarten Mindestteilnehmerzahl durchgeführt wird.

- für Lehrgangsleiter

bis 30 Teilnehmer	15,00 Euro	}	pro Lehrgangstag und Anwesenheit
31 bis 60 Teilnehmer	30,00 Euro		
mehr als 60 Teilnehmer	50,00 Euro		

- für Referenten

je Stunde (=45 Min.) Lehrtätigkeit	20,-- Euro
höchstens pro Tag	120,-- Euro

- Sonderregelungen

Abweichungen sind möglich, insbesondere für Referenten, bei denen die Tätigkeit Grundlage ihrer Erwerbsausübung ist oder besonderes Berufswissen voraussetzt. Sie bedürfen eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstands. Ein Betrag von Euro 30,--/Stunde soll nur ausnahmsweise überschritten werden. Auf eine Anpassung der Lehrgangsgebühren an das Referentenhonorar ist zu achten.

#### **(2) Sportförderung<sup>15</sup>**

- (a) Zur Förderung herausragender sportlicher Leistungen in Turnsportarten wird im Haushaltsplan zu diesem Zweck ein Geldbetrag ausgewiesen.
- (b) Erfasst werden
  - Meisterschaften
  - Bestenwettkämpfe, soweit es sich um jugendliche oder aktive Teilnehmer/ Mannschaften handelt (keine Seniorenklassen)
  - Andere Wettkämpfe (z.B.: Bezirksentscheide, Gauvergleichskämpfe, Freundschaftstreffen, Pokal- und Ligawettkämpfe) können auf Antrag eines Mitglieds des Erweiterten Vorstands durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands in die Verteilung mit einbezogen werden.
- (c) Die Leistung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den entstandenen Kosten. Ein Anspruch auf die Leistung besteht nicht.
- (d) Die Verteilung erfolgt nach folgenden Richtlinien:

<sup>15</sup> Die Sportförderung wurde überarbeitet durch Beschl. v. 04.02.2009

Im Wettkampf muss eine herausragende Platzierung (= qualifizierte Platzierung) erreicht worden sein. Dies ist grundsätzlich nur gegeben

	Einzel-	Mannschaftswettkämpfe
bei Platzierung im vorderen Drittel des Teilnehmerfelds, jedoch maximal bei:		
- Wettkämpfen auf Landesebene	bis Platz 6	bis Platz 3
- Wettkämpfen über Landesebene (soweit es sich um einen Qualifikations- wettkampf handelt)	bis Platz 8	bis Platz 4
- Wettkämpfe auf nationaler und höherer Stufe	bis Platz 10	bis Platz 5

und nur soweit mindestens 3 Teilnehmer zum Wettkampf gegeneinander angetreten sind.

Ausnahmen hiervon können auf Antrag eines Mitglieds des Erweiterten Vorstands durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands zugelassen werden.

- (e) Der Antrag kann nur vom Verein gestellt.
- (f) Mit dem Antrag ist eine Siegerliste vorzulegen. Außerdem ist darzulegen, welche Kosten entstanden sind (Fahrtkosten, Startgebühren, notwendige Übernachtung).
- (g) Die Erstattung erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto.
- (h) Folgende Höchstbeträge können als Zuschuss gewährt werden:

– Fahrtkosten

+ *Öffentliche Verkehrsmittel*

Die hälftigen Kosten nach Absatz 1 Nr. 1

+ *PKW-Benutzung*

1 qualifiziert platzierter Meisterschaftsteilnehmer	0,12 Euro/km
2 und mehr qualifiziert platzierte Meisterschaftsteilnehmer	0,15 Euro/km

– Tage- und Übernachtungsgeld

Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Wettkampfort vom Sitz des Startvereins mehr als 150 km entfernt ist, auf

+ *Tagegeld* 8,- Euro

+ *Übernachtungsgeld* 10,- Euro

+ *Trainer oder Betreuer*

Bei 3 und mehr qualifiziert platzierten Teilnehmern eines Vereins können für einen Trainer oder Betreuer bei Übernahme einer solchen Aufgabe Tage- und Übernachtungsgeld geltend gemacht werden.

- (i) Reichen die Haushaltsmittel nicht zur Deckung aller berechtigten Anträge, so erfolgt eine anteilmäßige Kürzung.
- (j) Der Antrag ist einzureichen bis zum 1. November für das laufende Jahr. Spätere Meisterschaftserfolge werden im Folgejahr mit dem dann zur Verfügung gestellten Betrag bezuschusst.
- (k) Soweit nicht eine Zahlung in Höhe der beantragten Mittel erfolgt, erhält der Antrag stellende Verein eine Abrechnung, aus der sich zumindest die insgesamt zur Verteilung gelangten Mittel und die Entscheidung über seinen Antrag ergeben.

### (3) **Gaumannschaften**<sup>16</sup>

Soweit eine Mannschaft vom MHTG zu einer Turnliga in Deutschland gemeldet wird, erfolgen Erstattungen nach Absatz 1.

Über eine Aufwandsentschädigung für den Trainer der Mannschaft entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch besonderen Beschluss.

Näheres regelt ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands, der insbesondere auch eine Einbindung der Heimvereine der die Turner bildenden Mannschaft vorsehen kann.<sup>17</sup>

## **§ 14 *Gebührenerstattung für Hallen***

(1) Vereine, die eine Gauveranstaltung übernehmen, erhalten nachgewiesene und notwendige Kosten für Halle, Plätze und Hallenwart erstattet. Hierzu zählen insbesondere Gauturntag, Endkämpfe im Ligabetrieb, Meisterschaften, Wintermannschaftskämpfe u.ä. Die Vereine sollen zuvor über Preisnachlässe verhandeln.

(2) Wird die Veranstaltung mit Bewirtung durchgeführt, deren Einnahmen dem übernehmenden Verein zustehen, so sind für die Bewirtung entstehende zusätzliche Kosten vom Verein zu tragen. Der Geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 15 *Seminar- und Lehrgangsgebühren***

Seminar- und Lehrgangsgebühren für Lehrgänge auf Landes- und Bundesebene für Gaumitarbeiter können auf Antrag durch besonderen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands ganz oder teilweise vom MHTG übernommen werden. Die Übernahme kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Gaumitarbeiter verpflichtet, die getragenen Gebühren ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn das erworbene Wissen danach nicht dem MHTG zur Verfügung gestellt wird. Das Nähere regelt ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands.

## **§ 16 *Porti- und Telefonkosten***<sup>18</sup>

(1) Aufwendungen für Porto, Papier, Druckerpatronen u.ä. werden auf Nachweis erstattet.

(2) Telefon-, Fax-, Email- und Internetkosten werden ohne Nachweis erstattet

an Vorsitzende des GF Vorstands, Fachbereichs- und Jugendleiter bis zu	€ 50,-- / Jahr
an Mitarbeiter der FB-Ausschüsse und Beisitzer bis zu	€ 20,-- / Jahr

Darüber hinausgehende Mehraufwendungen sind nachzuweisen.

## **§ 17 *Anschaffungen***

Bei Anschaffungen, die einen Wert des anzuschaffenden Gegenstandes von Euro 250,-- überschreiten, müssen mehrere Angebote (Kostenvoranschläge) eingeholt werden. Darüberhinaus kann der Geschäftsführende Vorstand verlangen, dass vor Erwerb eines Gegenstandes Kostenvoranschläge einzuholen sind.

---

<sup>16</sup> geändert durch Beschluss v. 04.02.2009

<sup>17</sup> s. Beschluss d. GF. Vorstands über die Bildung von MHTG-Mannschaften v. 04.02.2009

<sup>18</sup> grundlegend geändert durch Beschluss v. 04.02.2009

### **§ 18 Form und Fristen**

(1) Die Abrechnungen sollen mindestens halbjährlich, spätestens jedoch am 31.07. und 10.12. der Gaugeschäftsstelle zur Abrechnung vorgelegt werden. Ausgegebene Vordrucke sind zu verwenden und bei der Geschäftsstelle anzufordern. Nach Ablauf des Kalenderjahres besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung, es sei denn, die Auslage ist erst nach dem 1.12. angefallen und wird spätestens mit der nächsten Abrechnung im Folgejahr geltend gemacht. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall auch nach Ablauf der Fristen die Auszahlung bewilligen. Ausgezahlte Gelder können nicht zurückgefordert werden.

(2) Abrechnungen von Veranstaltungen sind zu beschleunigen und sollen innerhalb von 4 Wochen nach Schluss der Veranstaltung vorgelegt werden.

(3) Abrechnungen sind vor der Einreichung zu bestätigen durch den Fachbereichsleiter für Abrechnungen seines Zuständigkeitsbereichs oder durch einen Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands, soweit kein Fachbereichsleiter zuständig ist.

### **§ 18a Vorschüsse**

Auf begründeten Anlass kann der Vorsitzende Geschäftsführung für einzelne Veranstaltungen oder Maßnahmen einen Vorschuss gewähren, über den nach Durchführung der Veranstaltung oder Maßnahme unverzüglich abzurechnen ist.

### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Die Haushaltsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und ist erstmals für das Geschäftsjahr 1998 anzuwenden.

Absätze 2 bis 5 sind überholt aufgrund Zeitablaufs.

(6) Die Änderungen auf Grund des Beschlusses v. 09.01.2015 treten rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft.